



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Einführung in die Thematik §2b UStG

- Projekt „Umsatzsteuer“ -

Information für den Finanzausschuss der
Stadtverordnetenversammlung



Ab **01.01.2021** gilt verbindlich die Neuregelung der Umsatzbesteuerung für jPöR



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

- Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom **02. November 2015** wurde §2 Absatz 3 UStG aufgehoben und durch **§2b** UStG ersetzt:
Neue Definition Unternehmereigenschaft von jPöR
- Änderungen sind am 01.01.2017 in Kraft getreten. Jetzt Übergangszeit bis Ende 2020. Kommunen, Länder und Bund nehmen die Übergangszeit in Anspruch.
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) werden nach §2b UStG unternehmerisch tätig, wenn sie **selbständig** eine **nachhaltige** Tätigkeit zur **Erzielung von Einnahmen** (wirtschaftliche Tätigkeit) ausüben.
- JPöR gelten nur dann als **Nichtunternehmer**, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der **öffentlichen Gewalt** obliegen und sie dafür öffentlich-rechtliche Entgelte erheben.
 - **Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Tätigkeiten bzw. die Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.**

Insbesondere hoheitliche Aufgaben müssen im Detail auf Markteingriff geprüft werden



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Erweiterung des Kataloges an Leistungsaustauschbeziehungen künftig ggf. umsatzsteuerpflichtig (Beispiele):

Nicht-hoheitliche Aufgaben

- Vermessungsleistungen
- gewerbliche Vermietung von Turnhallen
- Verkauf von Familienstammbüchern
- Kommunalen Holzverkauf
- kurzfristige Vermietung von Sitzungsräumen
- Betrieb eigener Kantine oder Verpachtung mit Betriebsvorrichtung
- Verkaufserlöse aus Museum
- ...

Hoheitliche Aufgaben mit Markteingriff

von jPöR auf ö-r Grundlage erbrachte Leistungen gleicher Art, die auch von Privaten erbracht werden könnten und **>17.500 € pro Jahr**

- Gebühren für Feierhalle Friedhof
- gebührenpflichtiges Parken (im Wettbewerb zu einem, dem öffentlichen Verkehr gewidmetem Parkhaus)
- Gebühr für Kopien an Dritte
- Verkauf Feinstaubplakette
- ...

Mit der Neuregelung kommt Mehraufwand durch Einzelfallprüfung auf Kommune zu



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Es gibt keinen verbindlichen Katalog USt-pflichtiger Leistungen von jPöR:

- Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Dezember 2016 zu Anwendungsfragen des §2b UStG → **wenige Beispiele**
- Deutscher Städtetag → Leitfaden für Aufbau eines Internen Kontrollsystems (IKS) für Umsatzsteuerpflicht, aber **kein Katalog**
- Städte- und Gemeindebund → **keine Veröffentlichung**

- Eine akribische Prüfung und Bewertung aller nachhaltigen und entgeltlichen Tätigkeiten muss durch jede Kommune entsprechend lokaler Gegebenheiten separat durchgeführt werden
- Jede Entscheidung muss (gegenüber Finanzamt) plausibel begründet und dokumentiert werden

Die Neuregelung der Umsatzsteuer bietet auch Chancen



STADT COTTBUS
CHOŠEBUZ

- Die gezielte steuerliche Gestaltung von Verträgen und Satzungen oder deren Anpassung bietet die Möglichkeit, umsatzsteuerfrei zu agieren.
- Durch eine Analyse der Investitionsplanung auf die Vor- und Nachteile bei Anwendung des §2b UStG können z.Bsp. Vorsteuerabzugspotenziale bei vermögensverwaltenden Tätigkeiten erschlossen werden.
- Durch spezifische Ausgestaltung von Kooperationen / Interkommunaler Zusammenarbeit in Bereichen mit öffentlichem Interesse kann eine Umsatzsteuerpflicht entfallen.

Die Stadtverwaltung als Steuerschuldner unterliegt der steuerlichen Pflicht



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

1. rechtzeitige, fehlerfreie und vollständige Abgabe der Steuerklärung
2. Umgehende Korrektur von Fehlern bezüglich der Versteuerung
(Anzeige und Berichtigungspflicht gem. § 153 Abgabeordnung)

Durch Einzelfallentscheidungen bei der Leistungsbewertung steigt potenzielles Fehlerrisiko bei Versteuerung.

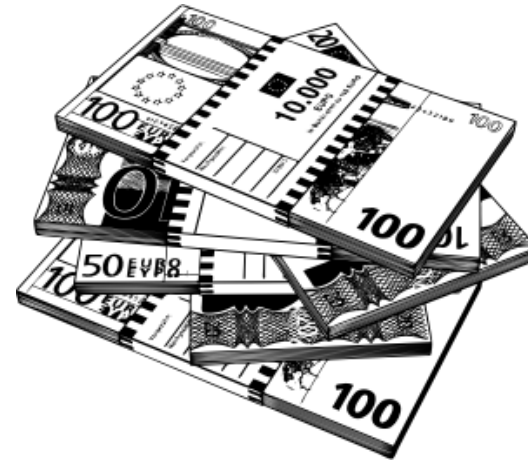
Gemäß Anwendungserlass zu § 153 Abgabeordnung (AO) reicht für Tatbestand einer **Steuerhinterziehung bereits bedingter Vorsatz** aus.

Vernachlässigung der steuerlichen Pflicht birgt erhebliche Risiken für die Stadt und Individuen



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

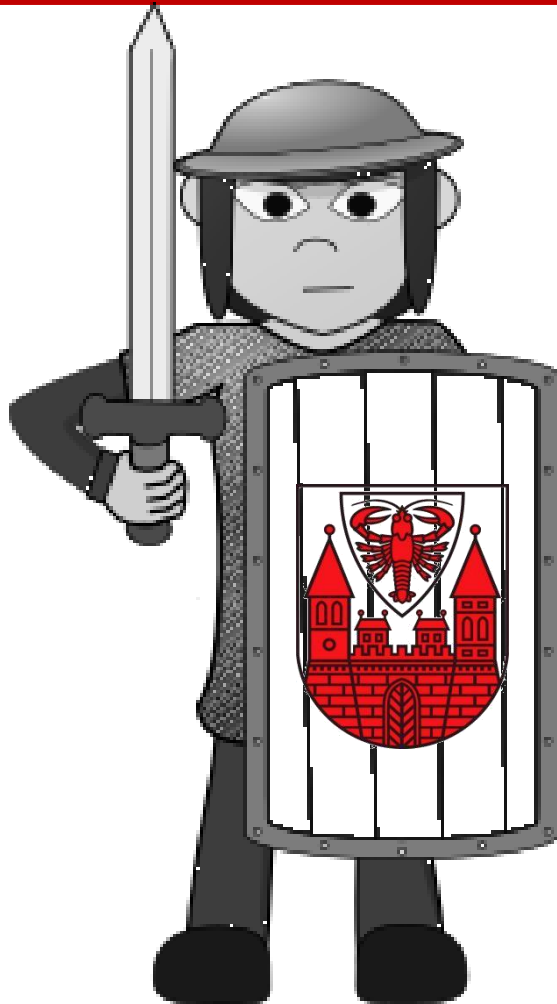
- **finanzielle Risiken**
 - Nachzahlungen
 - Schadenersatzansprüche
- **politische Risiken**
 - Rufschädigung
 - Imageschaden
- **strafrechtliche Konsequenzen** für Mitarbeiter, verantwortliche Führungskräfte und gesetzlichen Vertreter (OB)
 - Haftungsrisiken im Einzelfall sowie bei Unterlassung notwendiger Maßnahmen zur Verhinderung steuerlicher Rechtsverstöße (§378 AO)
 - Bußgelder bis zu 50.000€
 - Freiheitsstrafen



Ein innerbetriebliches Kontrollsystem dient als effektives Schutzschild für Verwaltung



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ



Bundesministerium der Finanzen sagt:

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

Wir haben ein Risiko und arbeiten daran - Projekt „Umsatzsteuer“ wird aufgesetzt



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Bis zum 1.1.2021 gilt es:

- Alle betroffenen Fachbereiche und Ämter sind auf die neue Rechtslage zu sensibilisieren.
 - Die Erhebung und Analyse aller Leistungen und Kooperationen (u.a. durch Aufgaben- und Vertragsinventur, Einnahmen- und Ausgabeninventur, bestehender Satzungen) muss erfolgen.
 - Entscheidungen über Konzepte zur fachlichen Bewertung und Dokumentation und zu künftigen Werkzeugen für Kontrollprozesse usw. werden vorbereitet, getroffen und umgesetzt.
 - Viele Mitarbeiter werden involviert - alle betroffenen Beschäftigten sind bei der Bewertung und Dokumentation der Leistungen steuerfachlich zu beraten und zu unterstützen.
 - Der Aufbau und die Fortschreibung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems wird ein wichtiges Ergebnis in diesem Projekt sein.
- ➔ Personalaufwand für Projekt & langfristige Umsetzung nicht absehbar!
-



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit